



Profit schlagen aus dem Niemandsland

Staaten und Unternehmen wollen an genetischen Ressourcen der Tiefsee verdienen – wie verträgt sich das mit dem Völkerrecht?

von Rimma Gerenstein

Es gab eine Zeit, da drängten Entdecker in alle Himmelsrichtungen der Erde. Christoph Kolumbus landete mit seiner Flotte an einem Strand in Amerika, Vasco da Gama strandete in Indien, James Cook nahm Kurs auf Neuseeland und schipperte bis nach Australien, und David Livingstone durchquerte Afrika. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die weißen Flecken auf der Landkarte kleiner, verschwanden allmählich ganz und wichen neuen Namen für Länder, Wälder, Wüsten, Gebirge und Gewässer. Man könnte meinen, die Aufteilung der Welt unter den Staaten, ob gerecht oder ungerecht, sei inzwischen geregelt. Weit gefehlt: Etwa 40 Prozent der Weltmeere gehören juristisch gesehen keinem Staat und sind auch nicht okkupierbar. Die „hohe See“, auch „Hochsee“ genannt, umfasst alle Teile der globalen Meeresfläche, die nicht unter die Jurisdiktion von Nationalstaaten fallen. Dieses Gebiet gehört allen. „Res communis omnium“ nennen das die Juristinnen und Juristen. Trotzdem wollen eine Handvoll Länder und dort ansässige Unternehmen daraus Profit schlagen. Das Interesse der modernen Entdecker scheint also nicht mehr der Weite, sondern der Tiefe zu gelten. Die tiefste Stelle der Erde liegt 11.000 Meter unter den Meeresspiegel.

Dieses so genannte Bioprospecting – kurz für „biological diversity prospecting“ – hat sich in den 1990er Jahren entwickelt. Es bezeichnet die Erkundung unterschiedlicher pflanzlicher oder tierischer Organismen, genetischer Ressourcen – allerdings nicht vorrangig zu Forschungszwecken, präzisiert die Freiburger Völkerrechtsexpertin Prof. Dr. Silja Vöneky: „Es ist die systematische Erkundung und Sammlung genetischen Materials sowie der Aufbereitung der darin enthaltenen Informationen insbesondere zur kommerziellen Nutzung, etwa durch Unternehmen der Pharmaindustrie.“ Bald schon könnte Bioprospecting lukrativ werden: Derzeit wird knapp die Hälfte aller Medikamente aus Substanzen gewonnen, die in der Natur vorkommen. Auch die Kosmetikindustrie zieht bei diesem Trend mit. Wie wirkungsvoll müssen dann erst Substanzen aus Organismen sein, die in der dunklen, ultrakalten, unter hohem Druck stehenden und äußerst unwirtlichen Tiefsee überleben können? Ob Tabletten, die von Krebs verursachte chronische Schmerzen zu lindern versprechen,

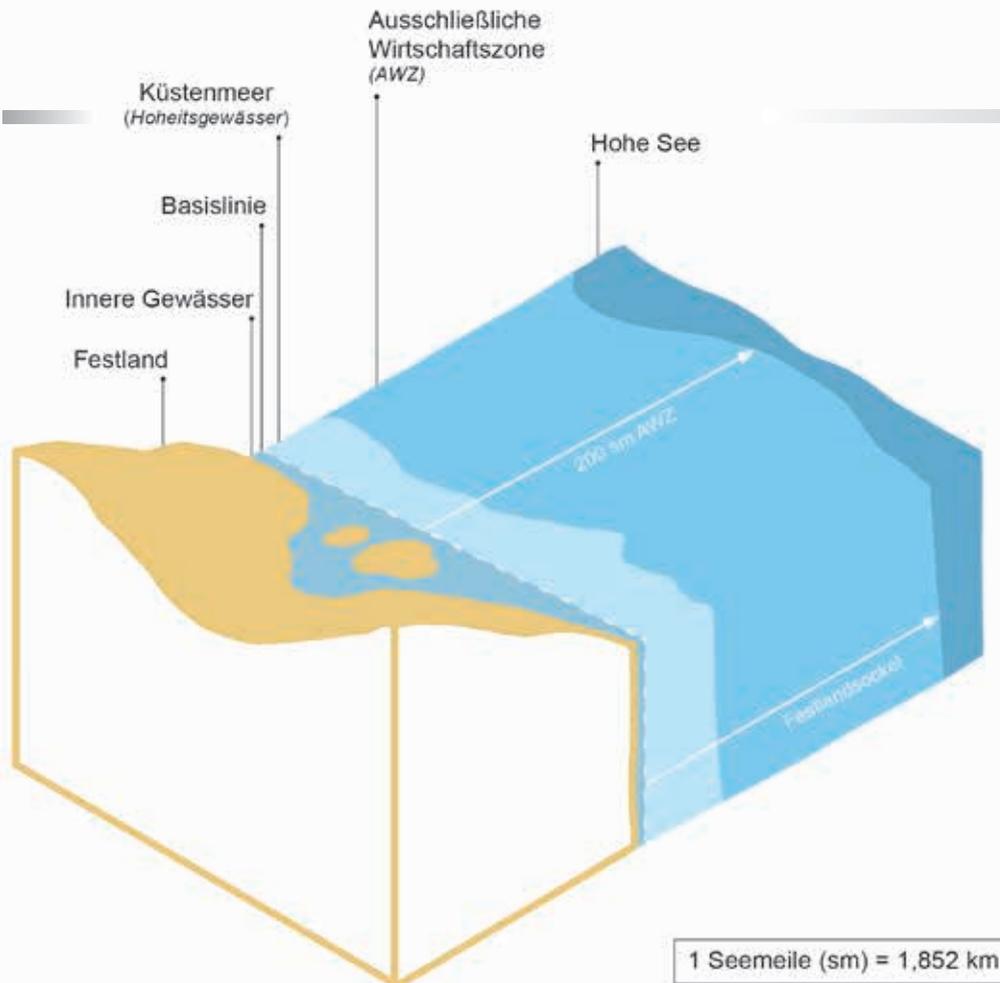
oder Cremes, die trockene, rissige Haut sanft pflegen wollen: Das Marketing für Produkte, die auf der DNA mariner Stoffe basieren, boomt.

Parzellen auf dem Meer

Vöneky ist davon überzeugt, dass Bioprospecting in den nächsten Jahrzehnten weiterhin an Bedeutung gewinnen wird. Umso wichtiger sei es jetzt, die Frage nach der Gerechtigkeit zu stellen: Bisher können es sich nur einige Staaten – zu den Vorreitern zählen Deutschland, Japan und die USA – leisten, genetische Ressourcen aus dem Meeresboden zu extrahieren, zu erforschen und kommerziell nutzbar zu machen. Ist das fair? Oder sollten auch Entwicklungsländer, vor deren Küsten die Expeditionen meistens stattfinden, ein Stück vom Kuchen abbekommen? „Das bestehende Seevölkerrecht sieht bislang keine Regelung dafür vor, wie die Nutzung der genetischen Ressourcen erfolgen soll“, resümiert Vöneky. Wie im Wilden Westen gehe es auf der Hochsee trotzdem nicht zu, betont die Rechtswissenschaftlerin. „Es gibt gute internationale Verträge, die einen verbindlichen normativen Rahmen setzen.“

„Wenn die neue Technik nicht mehr zum ‚alten‘ Recht passt, muss es überprüft werden“

Der wichtigste Grundpfeiler ist das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen, das seit 1994 in Kraft ist. Von 168 Staaten ratifiziert, regelt es auch den Schutz der Meeresumwelt und enthält Vorschriften zur marinen Forschung sowie der Entwicklung und Weitergabe der dafür notwendigen Technologien. Außerdem stellt das Abkommen klar, welche Gebiete unter die Hoheit von Nationalstaaten fallen. Es teilt das Meer sozusagen in drei Parzellen mit drei Zonen ein: das Wasser, den Meeresboden und den Meeresuntergrund. Das Küstenmeer eines Landes erstreckt sich bis zu maximal 12 Seemeilen von den Basislinien des Festlandes. Daran schließen sich die ausschließliche Wirtschaftszone des jeweiligen Staates mit maximal 200 Seemeilen und dessen Festlandssockel an. Vereinfacht gesagt, darf ein



Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen stellt klar, welche Gebiete unter die Hoheit von Nationalstaaten fallen. Es teilt das Meer in Zonen ein.

Grafik: Svenja Kirsch

Nationalstaat innerhalb dieser Grenzen über die marinen genetischen Ressourcen verfügen – danach beginnt die Hohe See.

Das SRÜ wendet zudem ein Prinzip aus den 1960er Jahren an, das bisher für andere Grenzgebiete, zum Beispiel den Weltraum, galt: „Common heritage of mankind“ (CHM) ist ein ethisches Prinzip des internationalen Rechts, das auf Teilhabe basiert. Bestimmte Orte und Ressourcen, so die Argumentation, gelten als gemeinsames Erbe der Menschheit. Alle sollen von ihnen profitieren – und zwar nicht nur von ihrer Schönheit, sondern auch von ihrem wirtschaftlichen Potenzial. Bis ins kleinste Detail regelt das Seerechtsübereinkommen in solchen Fällen den finanziellen Ausgleich.

Auf Kompromisskurs

Die Vereinten Nationen haben den Handlungsbedarf erkannt. „Wenn die neue Technik nicht mehr zum ‚alten‘ Recht passt, muss es überprüft und unter Umständen ergänzt werden“, erklärt Vöneky. Demnächst soll die Staatengemeinschaft über die juristische Grundlage des Bioprospecting verhandeln – das Ziel einiger Staaten ist ein neuer völkerrechtlicher Vertrag

mit verbindlichen Normen und nicht nur mit Empfehlungen, die lediglich gute Absichten erkennen lassen. Bereits Ende 2017 hat ein UN-Komitee mit den Vorbereitungen zu möglichen Verhandlungen begonnen. Obwohl sich fast 170 Staaten mit dem SRÜ auf eine gemeinsame Grundlage berufen können, werden die Interessen weit auseinanderklaffen: „Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsländer auch im Hinblick auf Bioprospecting das Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit geltend machen möchten – zumal es jetzt schon für die mineralischen Ressourcen des Tiefseebergbaus gilt“, sagt Vöneky. Allerdings gebe es hierfür keine gesicherte rechtliche Basis. Schließlich seien genetische Ressourcen nicht im selben Maße endlich und erschöpfbar wie mineralische.

Die Industrie- und einige Schwellenländer hingegen würden sich am anderen Ende des Spektrums positionieren und die Anwendung des CHM blockieren, vermutet die Forscherin. Ihnen gehe es um die Freiheit auf Hohen See: „Unternehmen brauchen wirtschaftliche Anreize. Man darf also kein völkerrechtliches System entwickeln, das für die Industrieländer nicht attraktiv ist und den Wettbewerb sowie jegliche Investitionslust bremst.“ Vöneky nimmt an, dass

die Staaten sich auf eine Kompromisslinie einigen, wenn es zu Verhandlungen kommt. Doch wie könnte ein Mittelweg aussehen? „Es ist vorstellbar, dass zum Beispiel die Bioprospecting-Vorreiter Forschungsergebnisse mit den Entwicklungsländern teilen, was auch Letzteren eine wirtschaftliche Perspektive eröffnen würde.“ Ferner sei denkbar, den Patentschutz nicht vollumfänglich zu verankern oder einen Teil der Gewinne den Entwicklungsländern zugutekommen zu lassen. „Natürlich werden das die Industrie- und Schwellenländer nicht gerne hören“, sagt Vöneky. Möglicherweise müsse man sich auch auf ganz neue Begriffe und Konzepte einigen. „Im Moment ist noch alles offen. Solche Vertragsverhandlungen dauern meistens Jahrzehnte. Davon darf man sich nicht erschrecken lassen.“ Wichtig ist aus Vönekys Sicht, dass die Verhandlungen überhaupt beginnen. Am Ende könne dann eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die für die nächsten 50 oder 100 Jahre gelte. Das sei, so die Freiburger Forscherin, den Verhandlungsmarathon wert.

Wahr und stimmig

Silja Vöneky kennt sich bestens mit Diplomatie aus. Seit 2001 ist sie Rechtsberaterin der deutschen Delegation bei den Antarktis-Vertragsstaaten-Konferenzen und hat vier Jahre lang den Haftungsannex zum Umweltschutzprotokoll des Antarktis-Vertrags mitverhandelt. 51 Staaten haben die Übereinkunft inzwischen ratifiziert, und sie gilt als eine der innovativsten des internationalen Umweltvölkerrechts. Auch dabei ging es um die Frage, wie man das Gebiet vor Umweltschäden schützen und den Südpol für friedliche Forschung bewahren kann.

Die Verhandlungen in Sachen Bioprospecting wird Vöneky, die seit 2017 Mitglied im völkerrechtlichen Beirat des deutschen Auswärtigen Amtes ist, ebenfalls begleiten. „Wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tun das, was wir am besten können: Wir schreiben Aufsätze, in denen wir darlegen, warum bestimmte Regeln legitim oder nicht legitim sind.“ Ob ein Vertrag gerecht ist, sei eben nur die eine Frage. „Er muss auch mit dem übereinstimmen, was vorher da war.“ Eine konsequente Weiterentwicklung des Seevölkerrechts muss sich an den Pfeilern orientieren, die die Staatengemeinschaft bereits ordnen, und kann nicht einst getroffene Vereinbarungen missachten. „In diesem Sinne können wir sagen, was aus Sicht der Rechtswissenschaft ‚wahr‘ oder ‚richtig‘ ist“, betont Vöneky. „Wahrheit“ – das sei ein großes Wort, aber ihr Wert sei unverrückbar.



Chancengleichheit auf dem Mond: In den 1960er Jahren verhandelten die Vereinten Nationen über die Frage, wer den Weltraum zu welchen Zwecken nutzen dürfe. 1967 wurde schließlich der Weltraumvertrag geschlossen. Foto: NASA



Prof. Dr. Silja Vöneky hat seit 2010 die Professur für Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsethik am Institut für Öffentliches Recht der Universität Freiburg inne. Sie studierte Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie an den Universitäten Freiburg, Bonn, Edinburgh und Heidelberg. Nach ihrer Dissertation, zum Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten, und Referendarzeit begann sie ihre akademische Laufbahn am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, wo sie zum Thema „Recht, Moral und Ethik“ habilitierte. Von 2012 bis 2016 war sie Mitglied des Deutschen Ethikrats und leitete die Arbeitsgruppe „Biosicherheit“. Seit 2001 berät sie verschiedene Bundesministerien völkerrechtlich. 2017 wurde sie zudem in den völkerrechtlichen Beirat des Auswärtigen Amtes berufen. Vönekys Forschungsschwerpunkte liegen im internationalen Recht und in der Rechtsethik.

Foto: Deutscher Ethikrat

Zum Weiterlesen

Vöneky, S. (2018): Bioprospecting – Marine genetische Ressourcen und das Seevölkerrecht der Zukunft. In: Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichem Recht 7/2018. Abrufbar unter: www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/ioeffr2/online-papers

Vöneky, S./Höfelmeier, A./Beck, F. (2017): Commentary, Art. 136: Common Heritage of Mankind, Art. 140: Benefit of Mankind, Art. 144: Transfer of Technology, Art. 148: Participation of Developing States in Activities in the Area. In: Proelss, A. (Hrsg.) (2017): United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary, S. 949–1052.

Vöneky, S.: The Liability Annex to the Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty. In: König, D./Stoll, P.-T./Röben, V./Matz-Lück, N. (Hrsg.) (2008): International Law Today: New Challenges and the Need for Reform? Heidelberg, S. 165–197.